

# **Zusatzkollektivvertrag**

**für**

**Arbeiterinnen und Arbeiter  
sowie für gewerbliche  
Lehrlinge in der  
Schädlingsbekämpfung**

**Zusatzkollektivvertrag  
zum Kollektivvertrag für das Schädlingsbekämpfungsgewerbe Österreichs  
vom 1. März 2021**

**§ 1 Kollektivvertragsparteien**

Dieser Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft vida, andererseits.

**§ 2 Geltungsbereich**

**a) Räumlich:** Für das Gebiet der Republik Österreich.

**b) fachlich:** Für alle der Bundesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger angehörenden Mitgliedsbetriebe des Berufszweiges der Schädlingsbekämpfer einschließlich Vogel- und Taubenabwehr.

**c) Persönlich:** Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiterinnen/Arbeiter sowie für die gewerblichen Lehrlinge, im folgenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer genannt.

**§ 3 Geltungsdauer**

Die Bestimmungen dieses Zusatzkollektivvertrages treten am 1.7. 2021 in Kraft und werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

**§ 4 Abänderung des „§ 13 Kündigung/Probezeit“ im Kollektivvertrag für das Schädlingsbekämpfungsgewerbe Österreichs vom 1. März 2021:**

**§ 13 Kündigung/ Probezeit lautet neu:**

1. Der erste Monat des Arbeitsverhältnisses gilt als Probezeit, sofern nicht schriftlich eine kürzere vereinbart oder eine solche überhaupt ausgeschlossen wurde. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von jeder/jedem der Arbeitsvertragspartnerinnen/Arbeitsvertragspartner ohne Angabe von Gründen jederzeit gelöst werden.

2. Vor dem Hintergrund der besonderen Eigenschaften des Schädlingsbekämpfungsgewerbes einschließlich Vogel- und Taubenabwehr in der Bundesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger wird von den Kollektivvertragspartnern übereinstimmend und ausdrücklich festgehalten, dass es sich bei den Schädlingsbekämpfern einschließlich Vogel- und Taubenabwehr um eine Branche im Sinne von § 1159 (2) ABGB, idF BGBl I 153/2017, handelt, da in dieser Branche Betriebe überwiegen, die regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres erheblich verstärkt arbeiten.

Es wird vereinbart, dass die derzeit bestehende Kündigungsregelung des § 13 Abs. 1 RKV auch nach in Kraft treten von § 1159 ABGB, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. 1153/2017, jedenfalls bis zum 31. Dezember 2021 in Geltung bleibt.

Nach in Kraft treten von § 1159 ABGB, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. 1153/2017, betragen die Kündigungsfristen für Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber ab 1. Jänner 2022 nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit

- von mehr als einem Monat bis zum vollendeten 3. Jahr 2 Wochen
- von mehr als 3 Jahren bis zum vollendeten 5. Jahr 4 Wochen
- von mehr als 5 Jahren bis zum vollendeten 10. Jahr 6 Wochen
- von mehr als 10 Jahren 8 Wochen

Ab 1. Jänner 2022 beträgt die Kündigungsfrist für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer nach Ablauf eines Monats 2 Wochen, nach mehr als 10 Jahren 4 Wochen.

Sowohl die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer als auch die Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber können die Kündigung des Arbeitsverhältnisses täglich aussprechen.

### **§ 5 – Lohnordnung für Arbeiterinnen und Arbeiter sowie für gewerbliche Lehrlinge in der Schädlingsbekämpfung ab 1.3. 2022**

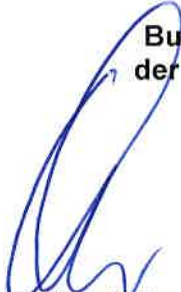
Ab 1. März 2022 wird die Lohngruppe 1 auf € 9,90 und die Lohngruppe 2 auf € 12,00 erhöht.

Die Lehrlingsentschädigungen werden gesondert vor dem 1.3.2022 verhandelt.


Sollte der VPI im Betrachtungszeitraum Jänner 2021 bis Dezember 2021 im Durchschnitt einen Wert von mehr als 3 % erreichen, treten die Sozialpartner zusammen, um die Lohnerhöhung neu zu verhandeln. Der Berechnung werden die von der Statistik Austria ausgewiesenen Werte für die Monate Jänner bis Dezember 2021 zugrunde gelegt.

Wien, am 21. Juni 2021

**Für die  
Bundesinnung der chemischen Gewerbe und  
der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger  
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63**

  
Prof. KommR Mag. DDr. Günter REISINGER  
Bundesinnungsmeister

  
Mag. Erwin CZESANY  
Bundesinnungsgeschäftsführer

  
KommR Marianne JÄGER  
Berufszweigobfrau



**Für die  
Gewerkschaft vida  
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1**

  
Roman HEBENSTREIT  
Vorsitzender

  
Bernd BRANDSTETTER  
Bundesgeschäftsführer

  
Monika ROSENSTEINER  
Fachbereichsvorsitzende

  
Ursula WODITSCHKA  
Fachbereichssekretärin